

Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Bundesbaugesetz zu den Festsetzungen des
Bebauungsplans Nr. 9 für das Gebiet „Butenschönsredder/Schönhorster Weg“

Aufgrund des § 31 Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBl. S. s. 2256) erklärt sich die Gemeindevertretung damit einverstanden, dass von den Festsetzungen im § 3 der Satzung der Gemeinde Flintbek zum Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „Butenschönsredder/Schönhorster Weg“ insofern abgewichen wird, als in den Teilgebieten WS 2, WS 3, WS 6 und WS 7 neben der festgesetzten „weißen Außenwandgestaltung“ auch

a) eine Verkleidung des Giebeldreiecks ab Traufenhöhe in mittelbraunem oder anthrazitfarbenem Schiefer oder

b) eine Verblendung der gesamten Giebelseite in mittelbraunem Verblendmauerstein

zugelassen wird.

Stv.: einstimmig